

Förderrichtlinien

der Landeshauptstadt Stuttgart zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung im Gebäudebestand (Kommunales Energiesparprogramm)¹⁾ Vom 23. Februar 2006

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2006

1. Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können gefördert werden

1.1.1 natürliche Personen und Personengemeinschaften (private Gebäudeeigentümer oder Mieter),

1.1.2 Baugenossenschaften und Gesellschaften für solche Gebäude/Wohnungen, die keinem Belegungsrecht unterliegen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Stadt Belegungsrechte, entweder unmittelbar im Förderobjekt oder mittelbar in anderen, nicht gebundenen Objekten auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt werden.

1.2 Nicht gefördert werden

1.2.1 Baugenossenschaften und Gesellschaften für solche Gebäude/Wohnungen, die einem Belegungsrecht unterliegen,

1.2.2 die Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft (SWSG).

1.3 Mieter benötigen die Zustimmung des Eigentümers, der diese Richtlinien anerkennt.

2. Förderfähige Wohnungen

2.1 Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in Stuttgart, die

2.1.1 außerhalb von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen und

¹⁾ Zuletzt geändert am 24. Mai 2007

- 2.1.2 mindestens seit 15 Jahren vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres bezugsfertig sind und
- 2.1.3 ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und
- 2.1.4 noch mindestens 30 Jahre Wohnzwecken dienen werden.
- 2.2 Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten werden nur ausnahmsweise gefördert, wenn vom Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung keine Sanierungsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
- 2.3 Maßgebend für die Förderfähigkeit von Wohnungen ist die Nutzungsform nach der Sanierung. Eine Zusammenlegung von baurechtlich genehmigten bzw. steuerrechtlich anerkannten Einzelwohnungen zu einer Wohnungseinheit verringert die Anzahl der förderfähigen Wohnungen.
- 2.4 Ausnahmsweise wird auch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz gefördert, sofern die zusätzliche Wohnfläche 1/3 der bestehenden Wohnfläche im Gebäude nicht übersteigt.

3. Förderfähige Maßnahmen

- 3.1 Energiesparmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie an dem gesamten Gebäude durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Energiesparmaßnahmen, die sich nur auf einzelne Wohnungen im Gebäude beziehen.
- 3.2 Voraussetzungen für die Regelförderung
 - 3.2.1 Der bauliche Wärmeschutz muss soweit verbessert werden, dass er maximal 50 Prozent schlechter ist als ein vergleichbarer Neubau. Zusätzliche Verbesserungen an der Heizungsanlage führen zu einer Erhöhung der Förderquote.
 - 3.2.2 Förderfähig sind umfassende Maßnahmekombinationen des Energie einsparenden Wärmeschutzes (Baustein 1) sowie der Energie einsparenden Anlagentechnik (Baustein 2) auf der Grundlage einer Energiediagnose (vgl. Nr. 4) sowie einer gutachterlichen Abnahme vor Ort nach Durchführung der Maßnahmen.
 - 3.2.3 Die Energiediagnose ist bei der Antragstellung vorzulegen; sie kann auch nachgereicht werden.
 - 3.2.4 Im Rahmen der Regelförderung mit Energiediagnose kann der Antragsteller zwischen mehreren Maßnahmekombinationen, so genannten Maßnahmepaketen, frei entscheiden.

3.2.5 Neue Wärmeerzeuger müssen den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen.

3.3 Voraussetzungen für die Pauschalförderung

3.3.1 Gefördert werden wärmedämmende Einzelmaßnahmen (Baustein 3) auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags (vgl. Nr. 3.3.2).

3.3.2 Es sind Handwerker-Angebote vorzulegen, in denen versichert wird, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten werden.

3.3.3 Folgende Außengebäudebauteile sind unter Beachtung der genannten Mindeststandards förderfähig:

Fassade:

U-Wert besser als $0,22 \text{ W/m}^2\text{K}$. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035)

Dach:

Flachdach $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$

Schrägdach $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$

Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten.

Fenster:

U-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal $1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$. Die Fensterbaufirma hat den Wärmedurchgangskoeffizienten für das Fenster (Glas einschließlich Rahmen), bezogen auf jedes beantragte Fensterelement, anzugeben. Die Angabe des Wärmedurchgangskoeffizienten für ein so genanntes Prüffenster ist dagegen nicht ausreichend. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden.

3.4 Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie zusammen mit den Energieeinsparungsmaßnahmen durchgeführt werden und notwendig sind, weil ohne sie der Energieeinsparungszweck nicht erreicht würde und die insoweit entstehenden Kosten vom Antragsteller nicht selbst getragen werden können. Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen dürfen 40 Prozent der insgesamt förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

- 3.5 Nicht förderfähig sind
- 3.5.1 Vorhaben mit einem förderfähigen Aufwand von weniger als 5.000 Euro je Wohnung. Dies gilt nicht für die Pauschalförderung nach Ziffer 5.4.2. Im Falle der Ziffer 5.4.2, Bausteine 3a bzw. 3b beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 500 Euro oder umgerechnet 50 m² Bauteilfläche. Im Falle der Ziffer 5.4.2, Baustein 3c, beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 200 Euro oder umgerechnet 20 m² Bauteilfläche;
- 3.5.2 Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind;
- 3.5.3 Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen (vgl. auch 3.6);
- 3.5.4 Maßnahmen in Wohnungen, deren Wohnfläche größer als 150 m² ist. Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als 5 Personen erhöht sich die Wohnfläche um je 20 m² für die 6. und jede weitere Person. Entsprechend gilt dies auch für das Einfamilien- und Reihenhäuser.
- 3.5.5 Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Vermieter stehen;
- 3.5.6 Maßnahmen, in denen Tropenholz eingesetzt wird (zum Beispiel Fensterrahmen);
- 3.5.7 Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden;
- 3.5.8 Maßnahmen an gewerblich, beruflich oder ansonsten nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
- 3.5.9 Maßnahmen, bei denen Strom zur Beheizung oder Warmwasserbereitung neu eingeführt wird.
- 3.6 Anforderungen des Denkmalschutzes oder der Stadtbildpflege müssen erfüllt werden. Für gegebenenfalls notwendige baurechtliche Genehmigungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Maßnahmen an Gebäuden im Gebiet einer Erhaltungssatzung für städtebauliche Gesamtanlagen, die einer vorherigen Genehmigung des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung bedürfen.

4. **Energiediagnose**

4.1 Die Energiediagnose ist ein vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg durch Forschungsgelder initiiertes und vom Technischen Überwachungsverein Süddeutschland und seit 1999 auch vom Energieberatungszentrum Stuttgart e. V. in der Praxis umgesetztes Verfahren. Die Gutachterbüros gewährleisten eine qualifizierte branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung.

4.2 Im Zusammenhang mit der Antragstellung und Förderung nach Ziffer 3.2 ist die Energiediagnose vom Antragsteller zu beauftragen bei:

**Energieberatungszentrum Stuttgart e. V.
(nachfolgend EBZ)**

Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart

Tel. (07 11) 6 15 65 55-0, Fax (07 11) 6 15 65 55-11

oder

**TÜV Industrie Service GmbH TÜV Süd Gruppe
(nachfolgend TÜV)**

Abt. Gebäudetechnik

Gottlieb-Daimler-Straße 7, 70774 Filderstadt

Tel. (07 11) 70 05 – 330, Fax (07 11) 70 05 – 779

4.3 Die Kosten der Energiediagnosen sind vom Antragsteller zu bezahlen und sind ebenfalls förderfähig.

4.4 Kostenerstattungen von dritter Seite werden über die Gutachterbüros vermittelt.

5. **Förderfähiger Aufwand, Fördersätze**

5.1 Förderfähig sind pro Wohnung einmalig und unabhängig von den Fördermaßnahmen maximal 21.000 Euro. Pro Gebäude/Verwaltungseinheit werden die maximal förderfähigen Kosten auf 420.000 Euro begrenzt. Maßgebend ist die Anzahl der Wohneinheiten nach der Sanierung.

5.2 Eigenarbeit ist nicht förderfähig.

5.3 Die Fördermittel werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausgezahlt.

5.4 Fördersätze

5.4.1 Die Höhe der Regelförderung ist abhängig vom Maß der erzielten Energieeinsparung und ergibt sich aus Tabelle 1.

5.4.2 Die Höhe der Pauschalförderung ergibt sich aus Tabelle 2.

- 5.5 Im Falle der Realisierung in Bauabschnitten ist für die Höhe der städtischen Förderung, auf Grund von Folgeanträgen, die insgesamt erzielte Energieeinsparung (spezifischer Transmissionswärmeverlust und primärenergetische Anlagenaufwandszahl) maßgebend.
- 5.6 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 6.1 Bei nicht preisgebundenen Wohnungen darf die Miete für die modernisierte Wohnung gemäß den in §§ 559 bis 559b BGB genannten Sätzen um die städtischen Zuschüsse und die Instandsetzungskosten reduzierten Aufwendungen erhöht werden.
- 6.2 Bei preisgebundenen Wohnungen kann die Miete für die modernisierte Wohnung nur nach den Vorschriften des § 48 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften erhöht werden.
- 6.3 Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten sowie Aufwendungen, die auf Instandsetzungsmaßnahmen entfallen, dürfen nicht mietwirksam werden.
- 6.4 Der Vermieter hat dem Mieter Ort und Umfang der geplanten Maßnahmen spätestens drei Monate vor ihrer Durchführung schriftlich mitzuteilen und den Beginn und die voraussichtliche Dauer, sowie die nach Durchführung der Maßnahme zu erwartende Mieterhöhung anzugeben und auf die Möglichkeit, gegebenenfalls Wohngeld beantragen zu können, hinzuweisen.
- 6.5 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass Beauftragte der Stadt die zur Förderung beantragten Wohnungen betreten und Prüfungen durchführen können.
- 6.6 Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 15 Jahren ausschließlich für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen. Veräußert er vor Ablauf dieses Zeitraumes das geförderte Objekt an einen Dritten, so hat er auch diesem die nach dem Förderbescheid übernommenen Verpflichtungen zu übertragen.

7. Allgemeine Förderbestimmungen, Verfahren

- 7.1 Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Liegenschaften und Wohnen zu beantragen.

- 7.2 Die Förderung wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 7.3 Das Amt für Liegenschaften und Wohnen behält sich bei der Pauschalförderung vor, Stichprobenüberprüfungen durch das EBZ oder den TÜV vor der Auszahlung vornehmen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden von der Stadt übernommen.
- 7.4 Auszahlung und Abrechnung
- 7.4.1 Der Auszahlungsantrag für umfassende Maßnahmen mit Energiediagnose (Ziffer 3.2) muss spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingereicht sein. Der Auszahlungsantrag für die pauschale Förderung von Einzelmaßnahmen (Ziffer 3.3) muss spätestens 1 Jahr nach der Bewilligung beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingereicht sein. Danach eingehende Auszahlungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- 7.4.2 Im Falle der Regelförderung ist neben dem Auszahlungsantrag eine Abnahmebestätigung des Ausstellers der Energiediagnose beizufügen. Außerdem sind die Originalrechnungen und eine Kostenzusammenstellung beizufügen. Die Kostenaufstellung muss erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber den ursprünglichen Ansätzen verändert haben. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen zahlt die Zuschüsse aus. Auf Wunsch können im Falle der Regelförderung entsprechend dem Baufortschritt Teilauszahlungen erfolgen.
- 7.4.3 Im Falle der Regelförderung werden bewilligte Zuschüsse entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Kosten gegenüber der Kostenschätzung in der Energiediagnose unterschritten werden.
Im Falle der Regelförderung werden die Zuschüsse im Sinne von Ziffer 11.1.1 um 20 % gekürzt, sofern gleichzeitig Zuschüsse/Tilgungszuschüsse der KfW aus den CO₂-Gebäudesanierungsprogrammen Nr. 130 oder 430 in Anspruch genommen werden.
- 7.4.4 Im Falle der Pauschalförderung ist in den Rechnungen zu bescheinigen, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten wurden. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden.
- 7.4.5 Kostenüberschreitungen bei der Regelförderung oder erhöhte, abgerechnete Quadratmeter-Rohbaumaße in der Pauschalförderung führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.

- 7.5 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

8. Verbindung mit anderen Förderprogrammen

- 8.1 Zuschüsse aus Förderprogrammen zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Dies gilt auch für städtische Förderprogramme.
- 8.2 Förderprogramme des Bundes zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung (KfW) können mit der städtischen Förderung kumuliert werden. Im Falle der Kumulierung mit Zuschüssen/Tilgungszuschüssen aus den CO₂-Gebäudesanierungsprogrammen Nr. 130 oder 430 wird der städtische Zuschuss um 20 % gekürzt.
- 8.3 Förderdarlehen des Landes (Altbaumodernisierungsprogramm der L-Bank) können zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- 8.4 Entsprechendes gilt für das Förderprogramm Gas-Brennwert-Solar der NWS Energie-Vertriebs-AG und CoKG für die Erstinstallation einer Erdgasheizung in privat genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern.

9. Ausnahmen

- 9.1 Ausnahmen sind zulässig, wenn dies im wohnungs- bzw. energiewirtschaftlichen Interesse geboten ist. Dies gilt auch, falls aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus gestalterischen oder konstruktiven Gründen die in diesen Richtlinien formulierten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können.
- 9.2 Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 26.000 Euro entscheidet über Ausnahmen das Amt für Liegenschaften und Wohnen, bei darüber hinausgehenden Förderbeträgen das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien am 23. Februar und geändert am 28. September 2006 außer Kraft.

11.1.1 Regelförderung¹⁾ (Tabelle 1)

Bau- steine	Maßnahmen	Mindest- anforderungen	Erläuterungen der Mindestanforderungen	Zuschüsse in Prozent der förder- fähigen Kosten
1	Umfassende Wärme- dämmungen insbesondere an - Fassaden, - Dächern, - Fenstern	spezifischer Transmissions- wärmeverlust $H_{T'}$ zwischen max. 150 % EnEV Grenzwert Neubau ↓ bis 75 % EnEV Grenzwert Neubau	Investitionen in den Wär- meschutz werden geförd- ert, wenn der spezifische Transmissionswärmever- lust $H_{T'}$ (entspricht einem mittleren U-Wert über sämtliche Außenbauteile eines Gebäudes) nach der Sanierung den von der Energiesparverordnung (nachfolgend EnEV) 2002 geforderten Wert für einen Neubau um maximal 50 % überschreitet. Die Förde- höhe beträgt dann 8 % der Investitionssumme. Durch weitere Verbesse- rungen des Wärmeschut- zes bis hin zu einer 25 %igen Unterschreitung des Grenzwertes für Neu- bauten wird die Förderung bis maximal 18 % der In- vestitionssumme erhöht. Zwischenwerte werden gleitend angepasst. Vor- aussetzung für die Förde- rung ist außerdem eine Verbesserung des Wär- meschutzes um mindes- tens 25 %. Außerdem müssen die in der EnEV 2002 vorgeschriebenen U-Werte eingehalten wer- den. Berechnungsgrundlage ist die EnEV 2002, Wärme- brücken werden mit einem Zuschlag von 0,1 W/m ² K berücksichtigt.	8 % bis 18 % ²⁾

Bausteine	Maßnahmen	Mindestanforderungen	Erläuterungen der Mindestanforderungen	Zuschüsse in Prozent der förderfähigen Kosten
und			Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch die Gutachterbüros EBZ oder TÜV notwendig.	
2 nur in Kombination mit Baustein 1 förderfähig	Energieeffiziente Heizsysteme	Primär-energetische Anlagenaufwandszahl e_p zwischen max. 1,5 ↓ bis 1,2	Die Aufwandszahl ist das Verhältnis aus Aufwand zu Nutzen bei der Wärmeerzeugung. Ein ineffizientes Heizsystem benötigt mehr Energie zur Bereitstellung derselben Wärme, als ein effizientes, es hat eine hohe Aufwandszahl. Berücksichtigt wird auch die vorgelagerte Energiekette (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung der Energie). Wenn das Gebäude bereits mit Baustein 1 gefördert wird, dann ist es möglich, Investitionen in der Anlagentechnik mitfördern zu lassen und die gesamte Förderhöhe um bis zu 4 % zu erhöhen. Solche Investitionen in ein energieeffizientes Heizsystem werden gefördert, wenn eine Aufwandszahl e_p von höchstens 1,5 erreicht wird, dann wird die Investition für die Heizungsanlage mit in die Förderung einbezogen und mit der durch den Wärmeschutz erzielten Förderhöhe mitgefördert. Bei Erreichen von $e_p = 1,2$ beträgt der	Erhöhung des gesamten Fördersatzes um bis zu 4 %²⁾

Bausteine	Maßnahmen	Mindestanforderungen	Erläuterungen der Mindestanforderungen	Zuschüsse in Prozent der förderfähigen Kosten
			<p>Zuschlag 4 %. Zwischenwerte werden zwischen 0 % und 4 % linear interpoliert. Unterhalb von $e_p = 1,5$ werden Heizungsanlagen nicht gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist außerdem die Verbesserung der Aufwandszahl um mindestens 10 % und eine Förderung nach Baustein 1.</p> <p>Berechnungsgrundlage für teilsanierte Anlagen ist der "Energiepass Heizung/Warmwasser", ergänzt um die "Energiebilanz Toolbox", beide herausgegeben vom Institut Wohnen und Umwelt GmbH in Darmstadt. Berechnungsgrundlage für komplett erneuerte Heizsysteme ist die EnEV 2002.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch die Gutachterbüros EBZ oder TÜV notwendig.</p>	

Der rechnerisch ermittelte Zuschuss wird pauschal um 20 % gekürzt, sofern gleichzeitig Zuschüsse/Tilgungszuschüsse der KfW aus den CO₂-Gebäudesanierungsprogrammen Nr. 130 oder 430 in Anspruch genommen werden.

11.1.2 Pauschalförderung¹⁾ (Tabelle 2)

Bausteine	Maßnahmen	Technische Mindestanforderungen	Zuschüsse	Mindestförderung pro Antrag
3a	Fassade ³⁾	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert unter 0,22 W/m ² K ⁵⁾	8 Euro/m ² Bauteilfläche	500 Euro ⁵⁾
3b	Flachdach ³⁾ Steil- und Schrägdach ³⁾	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert max 0,20 W/m ² K ⁴⁾ U-Wert max 0,25 W/m ² K ⁴⁾	8 Euro/m ² Bauteilfläche	
3c	Fenster ³⁾	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert bis maximal 1,3 W/m ² K ⁵⁾	8 Euro/m ² Bauteilfläche	200 Euro ⁵⁾

- 1) Die kumulierte Förderung der Bausteine 1 bzw. 2 mit Baustein 3 ist ausgeschlossen.
- 2) Berechnete Zwischenwerte werden linear angepasst.
- 3) Die Förderung erfolgt nur über eine Sanierung der insgesamt vorhandenen Bauteilflächen.
- 4) Als förderfähige Fläche gilt das Quadratmeter-Rohbaumaß.
- 5) Vor Auszahlung erfolgt eine Vor-Ort-Abnahme (Stichproben). Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei und wird von den Gutachterbüros EBZ oder TÜV ausgeführt.